

Badeordnung

1. Auf dem ganzen Areal des Bellavita Erlebnisbad und Spa besteht ein Rauchverbot.
2. Die Benützung der ganzen Anlage geschieht in jedem Fall auf eigene Verantwortung.
3. Die Gemeinde Pontresina trägt keine Verantwortung für entwendete und verlorene Gegenstände. Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben.
4. Die Erteilung von Schwimmunterricht und sonstigen Kursen ist bewilligungspflichtig.
5. Schulklassen, Gruppen u.ä. dürfen das Bad nur unter Führung und Begleitung einer erwachsenen Begleitperson besuchen, pro 12 Personen eine Begleitperson.
6. Das Badpersonal ist berechtigt, Teilstücke des Bades für Schulen, Vereine und Kurse etc. zu reservieren und entsprechend abzugrenzen.
7. Kinder unter 8 Jahren und solche die nicht schwimmen können, haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt (Erwachsen = 18 Jahre). Jugendliche unter 16 Jahren, ohne Begleitung von Erwachsenen, müssen das Hallenbad spätestens um 20.00 Uhr verlassen. Für unbeaufsichtigte Kleinkinder wird keine Verantwortung übernommen.
8. Die Öffnungszeiten werden am Eingang angeschlagen. 30 Minuten vor Betriebsschluss wird der Badeingang geschlossen.
9. Das Betreten der Schwimmhalle ist nur mit Badekleidern gestattet.
10. Vor dem Baden ist duschen obligatorisch.
11. Untersagt ist:
 - a. die Nassräume mit Schuhen zu betreten
 - b. sich unnötig lange in den Garderoben, Duschen und Toiletten aufzuhalten
 - c. sich ausserhalb der Garderoben unbekleidet aufzuhalten
 - d. die Anlage und die Bassins zu verunreinigen
 - e. in den Garderoben und an den Bassins zu essen, trinken und Kaugummi zu kauen
 - f. im ganzen Badbereich Alkohol zu konsumieren
 - g. Kleinkinder ohne Badehosen spielen und baden zu lassen
 - h. für Nichtschwimmer das betreten des Schwimmbeckens
 - i. das Tauchen mit Atmungsgeräten ohne spezielle Bewilligung
 - j. Personen ins Schwimmbecken hinein zu stossen
 - k. Mitbadende hinunterzutauchen
 - l. Ballspiele mit harten Bällen
 - m. quer zu den Bahnen zu schwimmen
 - n. das benützen der Rutschbahn gegen die Vorschriften
 - o. rennen im ganzen Gebäude
 - p. das Fotografieren von Personen ohne deren Erlaubnis
 - q. das Mitbringen und Abspielen von Musikgeräten
 - r. das Betreten und benützen der Badeanlage ausserhalb der Betriebszeiten

Bellavita

Erlebnisbad und Spa.

12. Das Hineinspringen von den Längsseiten ist verboten.
13. Springer haben sich zu überzeugen, dass der Sprung ohne Gefährdung anderer Badender ausgeführt werden kann.
14. Das Unterschwimmen der Sprunganlage ist verboten.
15. Leute mit Hautausschlägen, offenen Wunden oder ansteckenden Krankheiten sowie betrunkene und unsaubere Personen werden nicht zum Bade zugelassen.
16. Personen, die an zeitweiligen gesundheitlichen Störungen leiden, dürfen nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson das Bad benutzen.
17. Abonnemente, Jahres- und Saisonkarten sind persönlich und nicht übertragbar, sie müssen mit Name, Vorname und Adresse hinterlegt werden.
18. Vergünstigungen für Einheimische aus Pontresina und den Partnergemeinden können nur gegen Vorweisen gültiger Einheimischenausweise gewährt werden.
19. Verlorene Eintrittskarten werden nicht vergütet. Verlorene persönliche Abonnemente, Jahres- und Saisonkarten können gegen eine Gebühr von Fr. 20.- wieder ausgestellt werden.
20. Das Bad bleibt während den Revisionsarbeiten geschlossen.
21. Bei Schlüsselverlust wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 100.- erhoben.
22. Wünsche und Beschwerden der Badegäste sind der Betriebsleitung schriftlich zu unterbreiten.
23. Badeordnung, Hinweistafeln sowie Anordnungen des Badpersonals sind verbindlich. Im Übrigen können Badegäste, die sich ungebührlich verhalten oder zu Beanstandungen Anlass geben, vom Badpersonal, nach Ermahnen, aus dem Bad gewiesen werden. Es gelten Ordnung, Sicherheit und gute Sitte zu befolgen.
24. Jeder Badegast unterzieht sich mit dem Lösen der Eintrittskarte der vorstehenden Badeordnung. Zuwiderhandlungen können nach Ermahnen zu sofortigen Ausweisungen aus dem Bad führen. Im Wiederholungsfall oder bei groben Verstößen verfügt die Betriebsleitung über ein begrenztes oder dauerndes Eintrittsverbot. Für Beschädigungen und Verunreinigungen haften die Fehlbaren, bei Minderjährigen deren Eltern oder gesetzlicher Vertreter.

Die Betriebsleitung